

## TOP 2:

---

### Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Drucksache: 364/17

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, 100 000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu schaffen und die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

Die Notwendigkeit, die Kindertagesbetreuung quantitativ und qualitativ weiter auszubauen, stützt sich auf die Annahme, dass die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeiten nur auf der Grundlage einer umfassenden frühen Bildung, Erziehung und Betreuung gelingen kann. Der Beitrag, dem Kindertagesbetreuung hierzu beigemessen wird, soll erheblich zur Chancengleichheit in der späteren Bildungs- und Berufslaufbahn beitragen. Es wird erwartet, dass insbesondere Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder bildungsfernen Familien hiervon profitieren werden. Außerdem fördere ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Da in Deutschland weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren besteht und zudem für anspruchsberechtigte Kinder mit Fluchthintergrund zusätzlicher Bedarf für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt hinzugekommen ist, wird die Kindertagesbetreuung durch die Schaffung von 100 000 zusätzlichen Plätzen - gemeinsam finanziert von Bund und Ländern - ausgebaut.

#### Zur konkreten Umsetzung

- wird durch die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) ein neues Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 aufgelegt;
- werden dem bereits im Jahr 2007 vom Bund eingerichteten Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau", das für Investitionskostenzuschüsse vorgesehen ist, zusätzliche Mittel in Höhe von 1, 126 Milliarden Euro - verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020 - zur Verfügung gestellt. Aus dem Sondervermögen

werden künftig auch Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern über drei Jahren gefördert (Artikel 2, Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes).

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 783/16 (Beschluss)).

In seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BT-Drucksache 18/12158) mit den Maßgaben,

- die Bewilligungsfrist der Bundesmittel nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Finanzmittel des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern sowie
- in der Folge die Laufzeit des Sondervermögens "Kinderbetreuungs-ausbau" gleichfalls um ein Jahr anzupassen,

einstimmig angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.